



bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

OPERATIONELLES PROGRAMM

BESCHÄFTIGUNG

ÖSTERREICH

2007 - 2013

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Gültig ab: 01. Jänner 2007
Damit außer Kraft: Fassung von März 2010

Wien, 30. Juni 2012

Im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung 2007-2013 gelten nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Förderfähigkeit von Kosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds¹. Diese Regelungen gelten für das gesamte Programm und können durch die für die einzelnen Schwerpunkte und Maßnahmen verantwortlichen zwischengeschalteten Stellen für die Vorhaben weiter eingeschränkt werden.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Rechtsgrundlagen**

(1) Die Zulässigkeit von Ausgaben für eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnungen (EG) 1083/2006, 1081/2006 und 1828/2006;
2. der "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013" (138/BNR (XXIII.GP) vom 5.12.2007);
3. den Bestimmungen des Operationellen Programms Beschäftigung in der geltenden Fassung;
4. den Bestimmungen der gegenständlichen nationalen Förderfähigkeitsregeln;
5. den Bestimmungen allfälliger sonstiger nationaler Förderungsrichtlinien (Beihilferegelungen), die gemäß dem operationellen Programm oder Beschluss des Begleitausschusses als Rechtsgrundlage für die Gewährung von ESF-Mitteln herangezogen werden sollen und die gemäß Art. 87 bis 89 EUGV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind;
6. die Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes in der jeweils gültigen Fassung (bei Gewährung von ESF-Mitteln auf Basis von Förderrichtlinien des Bundes);
7. sonstigen programmspezifischen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses.
8. dem Fördervertrag samt allen Anlagen und Erläuterungen

¹ Verordnung (EU) 1083/06, Artikel 56 (4): "Die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben werden bis auf die in den Verordnungen der einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt."

Artikel 2

Grundsatz der Rechtmäßigkeit

(1) Es kommen nur Ausgaben für eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Betracht, die zwischen dem 1. Jänner 2007 und dem 31. Dezember 2015 liegen. Die Förderung wird jeweils als Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (Durchführung eines Einzelprojektes) im Sinne des §1 (2) ARR 2004 i.d.g.F. gewährt. Die geförderten Einzelprojekte sind von jenen der ESF Vorperiode (1995-1999) und ESF Folgeperiode (2014+) klar und eindeutig zuordenbar abzugrenzen. Eine Förderung des gleichen Einzelprojektes² aus Mitteln zweier Strukturfondsperioden ist ausgeschlossen.

(2) Ausgaben können nur für Einzelprojekte anerkannt werden, die gemäß den auf Grundlage von Artikel 56 (3) der Verordnung (EG) 1083/2006 vom Begleitausschuss beschlossenen bzw. zur Kenntnis genommenen Auswahlkriterien durchgeführt werden. Für den Zeitraum vom Beginn der Förderfähigkeit mit 1. Jänner 2007 bis zum ersten Beschluss des Begleitausschusses zu den Auswahlkriterien sind Vorhaben förderfähig, sofern der Begleitausschuss die zur Anwendung gekommenen Kriterien nachträglich zur Kenntnis nimmt.

(3) Ausgaben sind nur dann aus dem ESF förderfähig, wenn

- a) der Finanzierung eine Entscheidung zu Grunde liegt, die rechtmäßig auf der Grundlage der in den Rechtsgrundlagen (Art. 1) vorgesehenen Verfahren zur Antragsprüfung und Auswahl von dem dafür zuständigen Organ getroffen wurde,
- b) die Finanzierungsbedingungen rechtswirksam vereinbart wurden und
- c) das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

Artikel 3

Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

(1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates) sind Ausgaben nur insofern zuschussfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im operationellen Programm festgelegt ist, angemessen sind. Die Förderung/Dienstleistungsauftrag ist zweckgebunden und darf nur zur Durchführung des vereinbarten Vorhabens verwendet werden.

(2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen des ESF's ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen. Um den für die Überprüfung der Zuschussfähigkeit von Ausga-

² D.h. ein Vertrag zu einem Einzelvorhaben kann nicht aus Mitteln zweier Strukturfondsperioden finanziert werden.

ben notwendigen Zeitaufwand auf ein vertretbares Ausmaß zu begrenzen, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Die nach den verschiedenen relevanten Rechtsgrundlagen zuschussfähigen Ausgaben sind bereits mit dem Förderungs- oder Werkvertrag (ESF-Kofinanzierungszusage) hinsichtlich Art, angemessener Höhe, Zeit und Fördergebiet möglichst exakt und für den Begünstigten transparent nachvollziehbar bekannt zu geben. (siehe Artikel 15) Dabei ist insbesondere anzuführen, welche Ausgaben jedenfalls nicht ESF-förderfähig sind. (siehe Artikel 5) Auf die Notwendigkeit der Abrechnung auf Basis belegsmäßiger Kostennachweise sowie (sofern zutreffend) der Einhaltung des Vergaberechts ist ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Zuschussfähigkeit wegen ihres Charakters mit einem unverhältnismäßig³ hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist, können – auch wenn sie nach dem EU-Recht oder der anzuwendenden nationalen Förderungsrichtlinie grundsätzlich zuschussfähig wären - von der verantwortlichen Förderstelle bei Abschluss des Fördervertrages als nicht zuschussfähig von der ESF-Kofinanzierung ausgeschlossen werden.

(3) Eine Beteiligung anderer Förderstellen an der Finanzierung des Vorhabens ist möglich. Dies ist der verantwortlichen Förderstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Nachweise müssen bei Abrechnung jeweils über das gesamte Fördervolumen – im gegebenen Fall auch über die nationale Kofinanzierung weiterer Fördergeber – erbracht werden. Förderungen aus anderen EU-Mitteln für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

(4) Werden Finanzierungsbeiträge von Dritten in die Kofinanzierung einberechnet, dann gelten für diese Mittel sämtliche Bestimmungen der Strukturfonds gleichermaßen und uneingeschränkt.

Artikel 4

Generelle Zuschussfähigkeit von Ausgaben

(1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung eines geförderten Vorhabens getätigt werden, zuschussfähig, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden⁴.

³ Unverhältnismäßig ist es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung.

⁴ Die Vereinbarung von Pauschalkostensätzen als Mittel zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungs- und/oder Prüfaufwands bei schwer zu überprüfenden Ausgabenkategorien ist gemäß EU-Recht nicht grundsätzlich verboten (siehe auch Art. 108a der EU-Haushaltsverordnung Nr. 1995/2006). Sie sind aber nur dann mit Art. 56 der Verordnung Nr. 1083/2006 („Fondsbeteiligung nur für tatsächlich getätigte Ausgaben“) vereinbar, wenn - durch entsprechende Berechnungen und Unterlagen - nachgewiesen werden kann, dass der Pauschalsatz keinesfalls höher ist als die im Durchschnitt bei dieser Ausgabenkategorie im Rahmen eines Vorhabens oder operationellen Programms

(2) Gemeinkosten und Abschreibungskosten, die bei den Begünstigten für die Durchführung geförderter Vorhaben anfallen, können unter den Bedingungen der Art. 52 bzw. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden (siehe dazu Artikel 10 und 14).

(3) Unabhängig von den übrigen Bestimmungen sind Fahrkosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder Dienststelle in der Höhe öffentlicher Verkehrsmittel sowie Verpflegungskosten (auch wenn sie von Dritten zugewendet werden, Doppelförderung ist auszuschließen) zuschussfähig, sofern sie im Rahmen der Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Begleitmaßnahmen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung anfallen.

Artikel 5

Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- a) Nicht projektbezogene Kosten, d.h. Kosten die im keinem Zusammenhang mit dem ESF Projekt stehen
- b) Ausgaben, die nicht eindeutig dem Begünstigten oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind⁵;
- c) Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden; dies gilt auch wenn der Förderungsnehmer - aus welchen Gründen immer - diese nicht tatsächlich zurückerhält, etwa weil er sie nicht geltend macht.
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen; bzw. in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten des Vorhabens festgelegt ist;
- f) Kalkulatorische Unternehmerlöhne;
- g) Sachleistungen⁶;
- h) Der Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken (die Abschreibung ist hingegeben förderfähig, siehe Artikel 14).
- i) freiwillige Sozialleistungen;

tatsächlich anfallenden zuschussfähigen Ausgaben. Durch diese Nachweispflicht ist jedoch die dadurch zu erzielende Verwaltungsvereinfachung nur dann gegeben, wenn die Pauschalregelung auf eine größere Zahl gleichartiger Fälle angewendet werden kann.

⁵ z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurden sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke

⁶ Unter Sachleistungen werden die Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden.

- j) Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten (Kontoführungsgebühren, wenn ein ausschließlich projektbezogenes Konto eingerichtet wird, sind dagegen zuschussfähig)
- k) Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes
- l) Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen der Projektträger;

Artikel 6 **Einnahmen**

- (1) Jeder Begünstigte kann im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielen (Zinsen, Teilnahmegebühren, Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen, Vermietung). Die Einnahmen reduzieren die förderbaren Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Sie sind gesondert auszuweisen.
- (2) Sofern der Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von 5 Jahren nach der Durchführung des Projekts (z.B. durch gewinnbringende Auswertung einer Leistung) Einnahmen erzielt, ist dies unverzüglich dem Fördergeber anzuzeigen und ist dieser auf Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

Artikel 7 **Auftragsvergabe**

- (1) Bei Werkverträgen ist der Auftraggeber der Begünstigte, wobei dieser auch Regelungen der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen an die WerkauftragnehmerInnen übertragen kann. Ist dies der Fall dann sind diese Regelungen transparent für nachfolgende Prüforgane der EU, bzw. für nationale Prüforgane zu machen.
- (2) Begünstigte, welche die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) in der jeweils i.d.g.F. Fassung einzuhalten. (3) Begünstigte, welche nicht die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben das Bundesvergabegesetz kraft der Bestimmungen dieser nationalen Förderfähigkeitsregelungen anzuwenden, wobei ab der Wertgrenze von € 10.000 für TrainerInnen und Dienstleistungsaufträge⁷ und von € 1.600 für Lieferaufträge⁸ bis zu jener Wertgrenze,

⁷ In der AAR 2004 wird dazu festgelegt, dass bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr.17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist. Die Wertgrenze wird für den ESF nach den geltenden Vergaberegulungen des BMASK, in der geltenden Fassung 2010, daher mit € 10.000 als zweckmäßig festgelegt. Änderungen werden auf Basis der jeweils geltenden Fassung verlautbart.

⁸ Unter Lieferaufträge (im Sinne BVerG) sind Sachkosten wie der Einkauf von Büromaterialien und sonstigen Verbrauchsgütern zu verstehen.

bis zu der eine Direktvergabe bzw. andere im BVergG beschriebene Vergabeformen möglich sind, mindestens drei Vergleichsofferte einzuholen sind. Dies kann im Wiederholungsfall entfallen, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal ermittelt wurde.

(3) Werden Aufträge, die nicht dem BVergG unterliegen vergeben (z.B. nicht prioritäre Dienstleistungen), so sind die Bestimmungen des BVergG mit der genannten Einschränkung der Wertgrenze kraft der Bestimmung dieser nationalen Förderfähigkeitsregelungen anzuwenden.

(4) Bei In-Sich-Geschäften zwischen formal verschiedenen, aber personell oder funktionell verflochtenen Rechtsträgern (z.B. Identität der Eigentümer oder Vereinsorgane, Mutter- und Tochterunternehmen etc.), die nicht dem Vergaberecht unterliegen, sind die weiter verrechneten Kosten lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben

Artikel 8

Personalkosten der Begünstigten

(1) Zuschussfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben für jene ArbeitnehmerInnen des Begünstigten, die für kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann zuschussfähig, wenn sie gesetzlich oder kollektivvertraglich generell und rechtverbindlich vorgesehen sind.

(2) Die Höhe der maximal zuschussfähigen Personalkosten richtet sich nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, des für den jeweiligen Endbegünstigten anzuwendenden Kollektivvertrages, sowie nach den vorhandenen Betriebsvereinbarungen, sind diese nicht vorhanden, anhand vergleichbarer Branchen-Kollektivverträge, subsidiär nach begünstigteninternen Entlohnungs-Schemata. Sind diese nicht anwendbar kann bei gemeinnützigen Einrichtungen auch der „BAGS-Kollektivvertrag“ herangezogen werden.

(3) Sind die unter Artikel 8 (2) genannten Grenzen für die Höhe der Zuschussfähigen Personalkosten nicht anwendbar, dürfen Personalkosten nur bis zur Höhe des Gehaltsschemas des Bundes gefördert werden.

(4) Bei Anstellung von Personen sind die lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen ort- und branchenüblich zu entlohnen. Die Angemessenheit der Entlohnung ist anhand der Branchen-Kollektivverträge oder gegebenenfalls der vorhandenen Betriebsvereinbarungen, sind diese nicht vorhanden anhand vergleichbarer Branchen-Kollektivverträge,

⁸ COCOF 07/0037/03-DE: „Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds kofinanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Endgültige Fassung vom 29.11.2007)

subsidiär nach begünstigten internen Entlohnungs-Schemata, zu bestimmen. Sind diese nicht anwendbar kann bei gemeinnützigen Einrichtungen auch der „BAGS-Kollektivvertrag“ herangezogen werden. Bei festgestellter Nicht-Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften kann eine Förderung rückgefordert werden. Die Anerkennung von Überstunden ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(5) Sind vom Begünstigten Personalkosten aufgrund arbeits- und sozialgesetzlicher Regelungen zu entrichten, auch wenn diese nicht auf abrechenbarer Arbeitszeit beruhen sind diese förderfähig, solange sie nicht in der Personaldisposition des Trägers der Maßnahme liegen.⁹

(6) In Fällen, in denen Personal nur teilweise im ESF-kofinanzierten Vorhaben tätig ist und gleichzeitig entweder in anderen Vorhaben mit EU-Kofinanzierung oder in nicht kofinanzierten Bereichen arbeitet, müssen die ESF-projektspezifische Leistung und zuschussfähige Personalkosten anhand der Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der geförderten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit ist auch für Personen, die gesetzlich nicht verpflichtet sind Zeitaufzeichnungen zu führen, erforderlich.¹⁰

(7) Falls Personen im öffentlichen Dienst (z.B. UniversitätsmitarbeiterInnen) Tätigkeiten für ein Vorhaben erbringen, können die diesbezüglichen Kosten nur dann als zuschussfähig anerkannt werden, wenn eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen werden kann.

Wenn die geförderte Arbeit außerhalb des regulären Dienstverhältnisses auf Honorarbasis erfolgt, ist nachzuweisen, dass der öffentliche Dienstgeber dieser Nebenbeschäftigung zugestimmt hat und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfang und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit (z.B. Zeitausgleich, am Wochenende oder im Urlaub etc.) erfolgt. Die Abrechnung unterliegt dann der Regelung von Sachkosten oder Werkverträgen.

(8) Zuschussfähige Personalkosten im Sinne der Bestimmungen dieses Dokuments gemäß Art. 8/Absatz 1 sind auch für jene Personen möglich, die im Rahmen von Projekten die als arbeitsmarktpolitische Begleitmaßnahmen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung kofinanziert werden, in einem Dienstverhältnis zu einem Träger stehen und bei denen das Entgelt die jeweilige Grenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG nicht übersteigt, auch wenn diese eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung und/oder Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen.

Artikel 9

Unmittelbare projektbezogene Sachkosten

⁹ z.B. länger andauernder Krankenstand, Weiterzahlung Mitarbeitervorsorgekasse bei Mutterschutz, anteilige Zeiten für freigestellte BetriebsrätInnen etc.

¹⁰ Kann keine Gesamtarbeitszeitaufzeichnung vorgelegt werden, wird der Stundesatz auf Basis einer Planarbeitszeit von 2080 Stunden (bei 40 Std. Beschäftigung) pro Jahr, ermittelt.

(1) Unter unmittelbar projektbezogenen Sachkosten werden solche Sachkosten verstanden, die beim Begünstigten aufgrund der Durchführung des geförderten Einzelprojektes unmittelbar anfallen.

(2) Die Sachkostenpositionen sind im Fördervertrag zu benennen. Es sind nur jene Sachkosten förderfähig, die im Fördervertrag benannt sind und maximal in jenem Ausmaß als sie für die Durchführung des Einzelprojektes notwendig sind.

Artikel 10

Gemeinkosten und Gemeinkostenpauschalen

(1) Werden mit der Abrechnung Gemeinkosten („anteilige Kosten“) verrechnet, sind diese gesondert auszuweisen und dem „Echtkostenprinzip“ zu unterwerfen, d.h. eine Anerkennung kann nur für tatsächlich entstandene Kosten erfolgen. Es ist der entsprechende Berechnungsschlüssel anzuführen. Die errechnete Summe muss – wie alle anderen zur Abrechnung herangezogenen Kosten - auf geprüften Originalbelegen basieren.

(2) Allfällige Gemeinkostenzuschläge (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariat¹¹) sind zuschussfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die Zuteilung der Gemeinkosten muss transparent und plausibel sein (z.B. nach Arbeitszeit, Gehaltskosten, Bürofläche) und dem Anteil des kofinanzierten Vorhabens an der Gesamtgebarung des Begünstigten entsprechen.
- b) Die einen kofinanzierten Vorhaben zugerechneten Gemeinkosten dürfen keine Kosten enthalten, die von der Kofinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen sind (z.B. Finanzierungskosten, kalkulatorische Kosten).
- c) Direkt dem Vorhaben verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden.

(3) Grundsätzlich müssen auch Gemeinkosten durch tatsächliche Zahlungen nachgewiesen werden. Bei unterjähriger Abrechnung eines Vorhabens vor Erstellung der Jahresbilanz können, sofern begründbar, Rechnungsdaten des Vorjahres verwendet werden. Sofern bei Zwischenabrechnungen Plandaten verwendet werden; sind diese bei der Endabrechnung durch Ist-Daten zu ersetzen und die Zwischenabrechnungen zu korrigieren¹².

(4) Anerkennung von pauschalisierten Gemeinkosten: die indirekten Kosten können unter folgenden Voraussetzungen pauschaliert bis zur Höhe von maximal 20% der direkten Kosten abgerechnet werden:

- a) Direkt dem Vorhaben verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden.
- b) Die in die Pauschalierung einbezogenen indirekten Kosten sind taxativ aufzuzählen.

¹¹ Die einbezogenen Sachkostenpositionen sind taxativ aufzuzählen.

¹² Zum Zweck der Prüfung ist dabei sicher zu stellen, dass die Zwischenabrechnungen nicht tatsächlich korrigiert (im Sinne von überschrieben) werden, sondern lediglich die ziffernmäßige Differenz nachvollziehbar richtiggestellt wird.

- c) Die zwischengeschaltete Stelle trägt die Verantwortung dafür, dass der Pauschalsatz in der gewährten Höhe angemessen ist¹³, sofern nicht eine diesbezügliche grundsätzliche Genehmigung seitens der Europäischen Kommission vorliegt.
- d) Ein gesonderter Nachweis der indirekten Kosten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- e) Die Anwendung dieser Abrechnungsform ist im Fördervertrag explizit zu vereinbaren.

Artikel 11

TeilnehmerInnenkosten und Individualbeihilfen

(1) TeilnehmerInnenkosten

- a) Zuschüsse zum Lebensunterhalt an TeilnehmerInnen sind förderbar, sofern diese Personen nicht zu finanziellen Leistungen anderer Rechtsträger anspruchsberechtigt sind (z.B. Sozialhilfe, ALG, NH, etc.), bzw. Unterstützungsleistungen von Dritten für die Dauer der Maßnahmenteilnahme bzw. von Praktika erhalten.
- b) TeilnehmerInnenkosten von TeilnehmerInnen, die als Transitkräfte beschäftigt sind¹⁴, unterliegen den Regelungen des Art.8 der vorliegenden Regelung der Förderfähigen Kosten.
- c) TeilnehmerInnenkosten von TeilnehmerInnen, welche ein Arbeitstraining¹⁵ durchlaufen, sind als Transitkräfte nach BABE-KV § 15 (2)a einzustufen und nach § 16 (2) zu entlohnen.
- d) TeilnehmerInnenkosten von TeilnehmerInnen, welche an Schulungsmaßnahmen teilnehmen und ein „Taschengeld“ für die Teilnahme erhalten sollen, falls Ihnen keine Leistungen nach Punkt (1) zustehen, können einen Betrag von max. € 250,--pro Monat 12-14 mal jährlich für Jugendliche sowie max. € 376,26 (§5 Abs.2 ASVG) für Erwachsene erhalten.¹⁶
- e) Sofern TeilnehmerInnen, die ein Taschengeld erhalten, nicht sozialversichert sind, können Sozialversicherungsbeiträge gefördert werden, wenn dies sozial und pädagogisch angebracht ist.
- f) Sachkosten und Reisekosten für TeilnehmerInnen sind maximal im Ausmaß der Grenzen der Art. 9 und 12 förderfähig und belegmässig abzurechnen.

¹³ Die Angemessenheit kann z.B. durch Erfahrungswerte belegt werden.

¹⁴ z.B. Transitkräfte im Rahmen sozialökonomischer Betriebe

¹⁵ Transitkräfte im Sinne des Kollektivvertrags BABE sind solche, die im Rahmen einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme beraten, betreut und geschult werden.

¹⁶ Dieses „Taschengeld“ kann in zwei Formen ausbezahlt werden: Als Taschengeld im rechtlichen Sinne, also ohne GKK Anmeldung und gilt somit rechtlich als Schenkung oder es erfolgt eine Anmeldung über eine geringfügige Beschäftigung, wenn dies aus sozialpädagogischen Gründen sinnvoll erscheint. Dabei gelten dann die jährlich verlautbarten aktuellen Grenzen lt. ASVG.

(2) Individualbeihilfen

- a) Förderfähig sind Stipendien (ESF-Studienabschlussstipendien) an ehemals berufstätige Studierende des tertiären Bereiches, die sich in ihrer Studienabschlussphase befinden. Darüber hinaus sind für diesen Personenkreis Kinderbetreuungszuschüsse förderfähig, falls Kinderbetreuungspflichten vorliegen und Kosten im Rahmen einer entgeltlichen Kinderbetreuung entstehen. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 52b Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305 in der geltenden Fassung, darauf basierender Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und eines Förderauftrages an die Studienbeihilfenbehörde als Projektträger.
- b) Förderfähig sind Zuschüsse zu den Lohnkosten zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung nach § 6 Behinderteneinstellungsgesetz sowie der Richtlinie „Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung“ (RBI) vom 1.7.2008, BMASK/IV/6, GZ 44.101/0055-IV/6/2008.

Artikel 12 **Reisekosten**

(1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete entsprechen.

(2) Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.

(3) Die für die Diäten verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Einzelprojekt - sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

Artikel 13 **Leasing**

Die vom / von der Leasingnehmer/in gezahlten Leasingraten, die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden, bilden die konfinanzierungsfähige Ausgabe. Bei Leasingverträgen sind die zuschussfähigen Kosten mit dem Handlungswert des geleasten Wirtschaftsgutes begrenzt. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten, etc.) sind nicht zuschussfähig.

Artikel 14
Abschreibungen

(1) Die Abschreibung für Möbel, Betriebsmittel, Fahrzeuge, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücke ist ausschließlich in Höhe der gesetzlichen Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 i.d.g.F. zuschussfähig sowie nur für die Dauer des Vorhabens, im Verhältnis der Nutzung für das Vorhaben zur Gesamtnutzung, und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Für Investitionen und Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit einen wirtschaftlichen Zusammenhang darstellen¹⁷, kann ebenfalls nur die gesetzliche Abschreibung gefördert werden.

(2) Die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Güter bis zu einem Anschaffungswert von maximal € 400,--) ist zu 100 % förderfähig.

Abschnitt 3
Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge und Abrechnungen

Artikel 15
Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge

(1) Für eine fristwahrende Wirkung eines Antrages sind vom Antragsteller (Förderungsgeber) mindestens folgende Informationen vorzulegen:

1. Die Bezeichnung des/der Förderungswerbers (potentieller Begünstigter)
2. Kurzbeschreibung des Projekts (inkl. Standort und geplante Auswirkungen)
3. Projektkosten mit grober Untergliederung nach Kostenarten
4. Angabe des Förderungszeitraumes (beginnt mit Datum der geplanten ersten verbindlichen Bestellung / geplantem Beginn der geförderten Aktivitäten)
5. Angabe der geplanten Finanzierung
6. Zeichnung/firmenmäßige Fertigung des Antrages

Die verantwortlichen Förderstellen können für die fristwahrende Antragstellung zusätzliche Mindestbedingungen festlegen. Grundsätzlich gilt: verbindlich ist nur, was schriftlich zwischen der Verantwortlichen Förderstelle und dem jeweiligen Begünstigten vereinbart ist. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

(2) In den Verträgen (gegebenenfalls in Form einer Finanzierungszusage der Förderstelle mit verbindlicher Annahmeerklärung des/der Begünstigten, jeweils mit Ge-

¹⁷ z.B. Büroeinrichtung, EDV

schäftszahl, Datum und firmenmäßiger Fertigung der Vertragspartner) sind gemäß Art. 12 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 jedenfalls die folgenden Elemente rechtsverbindlich festzulegen:

1. der/die Begünstigte;
2. der Inhalt des Vorhabens (Finanzierungsgegenstand);
3. die relevanten Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, operationelles Programm, allf. Nationale Förderrichtlinie etc.) und die nach diesen Rechtsgrundlagen zuschussfähigen Ausgaben;
4. der Durchführungszeitraum (Beginn und Ende), innerhalb dessen – im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rechts und des österreichischen Haushaltsrechts – Leistungen erbracht und dafür anfallende Ausgaben anerkannt werden können; die Termine, bis zu denen allf. Berichte, Rechnungen mit Zahlungsbelegen oder sonstige zulässige Nachweise vorzulegen sind sowie der Termin, bis zu welchem Abrechnungsbelege aufzubewahren sind;
5. der Standort oder räumliche Wirkungsbereich der Vorhaben, dem die zuschussfähigen Kosten zuordenbar sein müssen;
6. die geplante Höhe und Zusammensetzung der zuschussfähigen Ausgaben und deren Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan);
7. die maximale Höhe bzw. der Anteil der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln, die Formvorschriften für die Abrechnung, die Modalitäten der Auszahlung sowie die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel;
8. allfällige sonstige Auflagen und Bedingungen einschließlich relevanter Rechtsvorschriften, deren Verletzung als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates anzusehen ist (z.B. des Vergaberechts oder des EU-Beihilfenrechts) und zu einer Kürzung oder Rückzahlung führen würde;
9. (sofern die Prüfung nicht von jener Stelle durchgeführt wird, welche die Finanzierungszusage ausgestellt hat) die Stelle, welche für die Prüfung und Bestätigung gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission verantwortlich ist;
10. die Zustimmung des Begünstigten oder der Gruppe von Begünstigten zur Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend den Publizitätsvorschriften gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

(3) Beim Abschluss von Verträgen sind die in Allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich gemäß Anhang 1 oder gleichwertige Verpflichtungen, welche ebenfalls die Einhaltung der EU-rechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen sicher stellen, mit den Begünstigten rechtsverbindlich zu vereinbaren.

Artikel 16

Formvorschriften für Abrechnungen und deren Überprüfung

(1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der/die Begünstigte folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag; auch in elektronischer Form, z.B. Excel)
2. eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektausgaben (Belegverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis; auch in elektronischer Form, z.B. Excel)
3. Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belege für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen, etc.)
4. Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Vertrag.

(2) Für Kleinbetragsrechnungen gilt: Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d.h. Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer) von € 150, können Name und Adresse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes. §14 UStG. Ein Hinweis auf das Projekt in dem die Sachgüter verwendet werden, ist auf dem Beleg anzubringen.

(3) Die Belegsauflistung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. Begünstigter, Projektnummer, Datum
2. Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
3. Gegenstand der Rechnung / des Beleges
4. Lieferant/Zahlungsempfänger
5. Rechnungs- und Zahlungsbetrag
6. Rechnungs- und Zahlungsdatum
7. Zahlungsweise
8. allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
9. firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten bzw. elektronische verschlüsselte Unterschrift.

(3) Die für die Prüfung gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission zuständige Stelle hat das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegs-/Kostenverzeichnisse, Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen, etc.) sowie je nach Art des Projektes gegebenenfalls auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ESF-Kofinanzierung nach den Bestimmungen der relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (rechnerische und sachliche Richtigkeit) zu überprüfen.

Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat – aktenmäßig dokumentiert (Prüf- bzw. Kontrollbericht) - insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Prüfung und Vergleich erfolgte anhand von Originalbelegen (oder manipulations-sicheren gleichwertigen Buchungsbelegen), Beleglisten und gegebenenfalls vor Ort;
2. Belege müssen zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden.
3. Originalbelege wurden entwertet oder in anderer Form so gekennzeichnet, dass eine Weiterverwendung für Förderungen außerhalb des Vorhabens ausgeschlossen ist;
4. Rechnungen lauten auf den Begünstigten; (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen, siehe Abs. 2)
5. Zahlung an Lieferanten erfolgte durch den Begünstigten;
6. Rechnungs- und Zahlungsdatum sind fristenkonform¹⁸;
7. angebotene Skonti und Rabatte wurden abgezogen;
8. Rechnungsinhalt steht in sachlichem Zusammenhang mit Förderungsgegenstand gem. Vertrag;
9. rechnerische Richtigkeit der Abrechnung;
10. Nachweis der Eigenleistungen¹⁹ wurde erbracht;
11. alle Teilrechnungen und –zahlungen wurden erfasst (Projektvollständigkeit);
12. abgerechnetes Projekt ist tatsächlich abgeschlossen und entspricht insgesamt den Vorgaben im Vertrag.

(4) Die für das Vorhaben verantwortliche zwischengeschaltete Stelle trägt dafür Sorge, dass sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen entsprechend Artikel 90(1)a der Verordnung (EG) 1083/2006 bis drei Jahre nach Abschluss des Operationellen Programms verfügbar sind; d.h. zumindest bis zum 31.12.2022²⁰.

¹⁸ D.h. sie sind bzw. beziehen sich direkt auf Leistungen im Förderzeitraum

¹⁹ Unter Eigenleistung ist in diesem Zusammenhang der finanzielle Beitrag zum Förderzweck, nicht jedoch die aktivierte Eigenleistung zu verstehen

²⁰ Belege müssen zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden. Gem. §132 (2) BAO können Rechnungen jedoch nach Prüfung und Entwertung auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, inhaltsgleiche und urschriftsgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

Allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Art. 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
8. Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
9. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind,
 - c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluss

ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird,

- d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- f) es der Förderungsempfänger unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden,
- g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- h) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- i) das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
- j) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des österreichischen Rechts nicht eingehalten wurden oder
- k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d bis k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

10. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichem Wirkungsbereich der Sitz der Förderstelle liegt.

Sonderbestimmungen für den Bereich Erwachsenenbildung

Im Schwerpunkt Lebensbegleitendes Lernen gelten abweichend von den allgemeinen Grundsätzen folgende Regelungen für den Bereich Erwachsenenbildung

Artikel 7 (3) **Auftragsvergabe**

Honorare/Werkverträge/freie Dienstverträge ohne Lohnkonto

Honorare/Werkverträge werden dann abgeschlossen, wenn Leistungen von Unternehmen/Selbständigen (z.B. Dienstleistungen wie Training, Coaching, EDV-Dienstleistungen, Steuerberatung, Rechtsberatung, etc.) zugekauft werden.

Die Honorarnote/der Werkvertrag muss Namen und Anschrift des/der Rechnungsteller/s/in und des/der Leistungsempfänger/s/in, Leistungs- und Ausstellungsdatum, Art und Dauer der Dienstleistung, Rechnungsgesamtbetrag, Stunden- oder Tagsatz, Steuersatz und –betrag, Zahlungsfluss und die Unterschrift des/der Rechnungslieferer/s/in enthalten.

Weiters muss bei der Abrechnung eine detaillierte Leistungsbeschreibung vorgelegt werden.

Das Bundesvergabegesetz 2006 (i.d.g.F.) ist zu beachten. Bei Vergabe **unter dem Schwellenwert für Direktvergaben** (§ 41 BVergG) ist folgendermaßen vorzugehen:

- Für TrainerInnen/Lehrende/Coaches/BeraterInnen/BildungsmanagerInnen etc., die für die Institution schon vor Beginn des ESF-Projektes tätig waren, können deren übliche Stunden- oder Tagsätze gefördert werden.
- Für neue TrainerInnen/Lehrende/Coaches/BeraterInnen/BildungsmanagerInnen etc. ist ein den in diesem Bereich Tätigen vergleichbarer Stunden- oder Tagsatz zu wählen.
- Höhere Stunden- oder Tagsätze als die in der Institution üblichen sind zu begründen, und es sind drei Vergleichsofferte einzuholen.
- Ist absehbar, dass bei einem/einer der TrainerInnen, Lehrenden, Coaches, BeraterInnen, BildungsmanagerInnen etc. (oder bei der sie beschäftigenden Firmen) für alle Aufträge innerhalb des Projektes in der gesamten Laufzeit der Wert von € 40.000,-- überschritten wird, ist ein Vergabeverfahren nach BVergG durchzuführen.
- RechtsanwältInnen, SteuerberaterInnen, Reinigungskräfte etc., die schon vor Beginn des ESF-Projektes für die Institution tätig waren, können im Rahmen der bisher verrechneten Sätze (z.B. Rechtsanwalts-Handtarif, Wirtschaftstreuhänder Honorarrichtlinien) abgerechnet werden.
- Für andere Werkverträge, z.B. für Unternehmensberatung, EDV-Betreuung, WEB (Homepage), Design, Grafik, Fotografie, Druck u.a. sind vom Projektträger präzise Leistungsbeschreibungen zu erstellen und die Marktüblichkeit nachzu-

weisen. War ein Unternehmen schon bisher für den Projektträger tätig, kann mit diesem als einzigem Bieter verhandelt werden. Das Angebot ist der Abrechnung beizulegen. War dies nicht der Fall, sind drei Angebote einzuholen. Diese sind der Abrechnung ebenfalls beizulegen.

Honorarnoten/Werkverträge, die dem widmungsgemäßen Nachweis der Verwendung der Fördermittel dienen, haben sich eindeutig auf die zugekaufte Leistung und das Projekt- und Förderziel zu beziehen und werden auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Die SubunternehmerInnen sind bei allen Subaufträgen dazu verpflichtet, den Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

Nicht förderbar sind folgende Subaufträge:

- solche, die die Kosten der Durchführung erhöhen, ohne eine für die Umsetzung relevante Wertschöpfung zu erzielen;
- solche, in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten des Projektes festgelegt ist.

Artikel 16 (2)

Abrechnungen und deren Überprüfung

(2) Die Belegschaft hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. Begünstigter, Projektnummer, Datum
2. Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
3. Gegenstand der Rechnung / des Beleges
4. Lieferant/Zahlungsempfänger
5. Rechnungs- und Zahlungsbetrag
6. Rechnungs- und Zahlungsdatum
7. Datum der Buchung und Buchungsnummer
8. Zahlungsweise
9. allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
10. firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten. bzw. elektronische verschlüsselte Unterschrift

Sonderbestimmungen für den Bereich Arbeitsmarktservice

Die im Operationellen Programm für die Schwerpunkte 1, 2, 5 (TEP Kärnten) und 6 als ESF-förderbar definierten Maßnahmen werden auf Grundlage der vom AMS Verwaltungsrat beschlossenen und auf der Homepage des AMS (www.ams.at) veröffentlichten Richtlinien umgesetzt.

Der AMS Verwaltungsrat ist gemäß Arbeitsmarktservicegesetz ermächtigt, in Form von Richtlinien die näheren Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag des Arbeitsmarktservice und für die Gewährung von Beihilfen festzulegen.

Die Beauftragung mit der Durchführung von prioritären Dienstleistungen

- Qualifizierungsberatung für Betriebe
- Flexibilitätsberatung für Betriebe
- Koordination des Territorialen Beschäftigungspaktes Kärnten
- Dienstleistungen im Rahmen der Technischen Hilfe)

sowie die Beauftragung mit der Durchführung von nicht prioritären Dienstleistungen

- Bildungsmaßnahmen
- Dienstleistungen im Rahmen der Technischen Hilfe)

erfolgt in Form von Werkverträgen. Für das vor-vertragliche Verfahren gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG).

Die Betrauung mit der Durchführung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ gemäß Artikel 86 (2) des EG-Vertrages

- Bildungsmaßnahmen in Ausbildungszentren
- Sozialökonomische Beschäftigungsprojekte
- Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte

sowie die Gewährung von Beihilfen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag

- Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Arbeitsstiftungen (Implacement)
- Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

erfolgt in Form von Förderverträgen. Sofern der Verwaltungsrat hierfür – im Hinblick auf die Eigenart des Förderinstrumentes – keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen vorsieht, sind die Bestimmungen der Verordnung des BM für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) (subsidiär) anzuwenden.

Die Bestimmungen des

- Artikel 3, Absatz 2, lit a letzter Satz
- Artikel 5, lit d bezüglich Rückstellungen (Sozialökonomische Betriebe)
- Artikel 7, Absatz 3 und 4
- Artikel 8, Absatz 2 bis 6
- Artikel 11, Absatz 1 lit b und c
- Artikel 16, Absatz 1 bis 3

der der gegenständlichen nationalen Förderfähigkeitsregeln werden daher vom Arbeitsmarktservice in abgeänderter Form, welche der Eigenart des Förderinstrumentes angepasst und in den AMS Richtlinien festgelegt sind, umgesetzt.

In den AMS Richtlinien und in den implementierten Abwicklungsverfahren werden die Bestimmungen der ESF-relevanten Verordnungen berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
- Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 der Kommission vom 12. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems